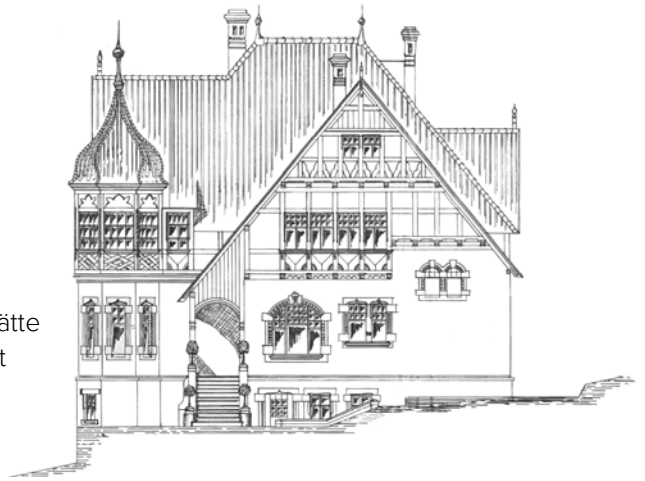


# VILLA BAUCH – Satzung

## PRÄAMBEL

Ziel des Villa Bauch e. V. ist es, das Gebäude Gersdorfer Straße 6 in 04741 Roßwein für eine Nutzung als musikalische Ausbildungs- und Begegnungsstätte zu ertüchtigen und zu betreiben sowie für die Öffentlichkeit nutzbar und zugänglich zu machen.



## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Villa Bauch e.V.« und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Roßwein.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ertüchtigung der Villa Bauch zu einer Ausbildungs-, Tagungs- und Begegnungsstätte, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege sowie das Erschließen der Villa Bauch für die Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Betrieb der Musikakademie Villa Bauch
  - Weiterbildungsangebote für Kulturschaffende
  - Rahmenbedingungen für kreatives Arbeiten schaffen
  - die Nutzung als Aufnahmestudio
  - die Mittelbeschaffung zwecks Förderung von Kunst und Kultur mit dem Fokus auf gemeinsames Musizieren in kleineren Gruppen
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.

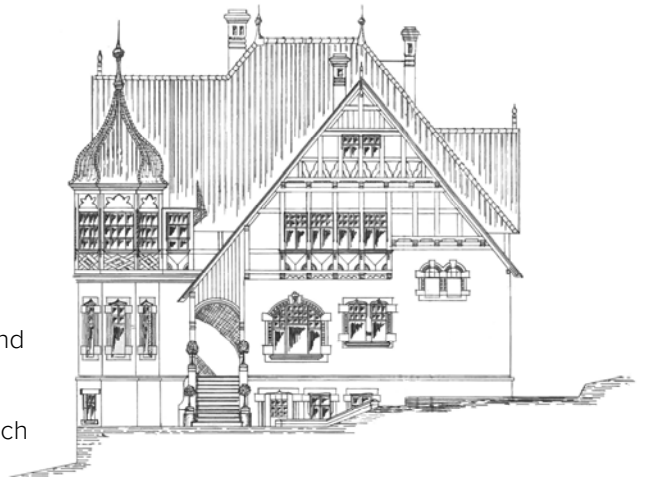
## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roßwein zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur oder Volks- und Berufsbildung.

# VILLA BAUCH – Satzung

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften jeder Rechtsform werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Der Vorstand hat die/den Antragstellende/n, deren/dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, auf die Möglichkeit der Beschwerde gemäß § 4 Absatz 4 hinzuweisen.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden; über die Beschwerde entscheidet spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der/dem Beschwerdeführenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Eine Mitgliedschaft schließt eine ehrenamtliche und/oder berufliche Tätigkeit für den Verein nicht aus.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften), durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist,
  - b. wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins, insbesondere seine Ziele, erheblich gefährdet.

Im Falle von lit. b. muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

- (4) Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde einlegen, über welche spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

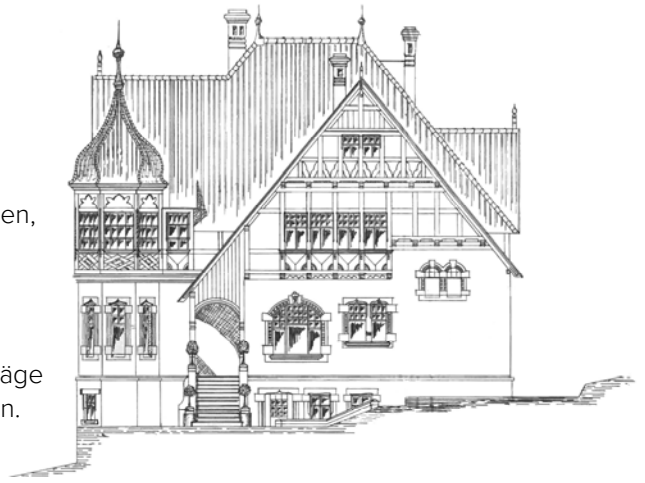
## § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden, wenn in der Person eines Ehrenmitglieds Gründe vorliegen, welche mit der Ehrenmitgliedschaft nicht vereinbar sind. Die Bestimmungen in § 5 Abs. 3 lit. b. gelten entsprechend.

# VILLA BAUCH – Satzung

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.  
Beschlüsse hierüber gelten bis zu ihrer Änderung fort.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



## § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

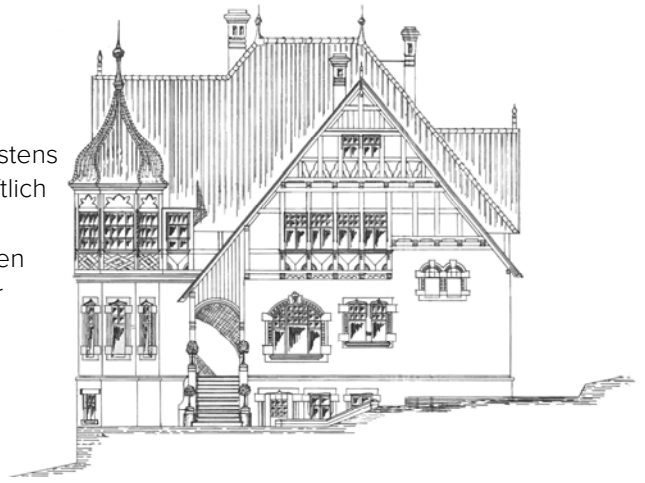
## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a. für die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b. für die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - c. für die Wahl der Rechnungsprüfenden (§ 14 Abs. 2),
  - d. für die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - e. für die Änderung der Satzung,
  - f. für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - g. für die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; bleibt auch diese ohne Ergebnis, so entscheidet das Los.

## § 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder fernschriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift erfolgt.

# VILLA BAUCH – Satzung

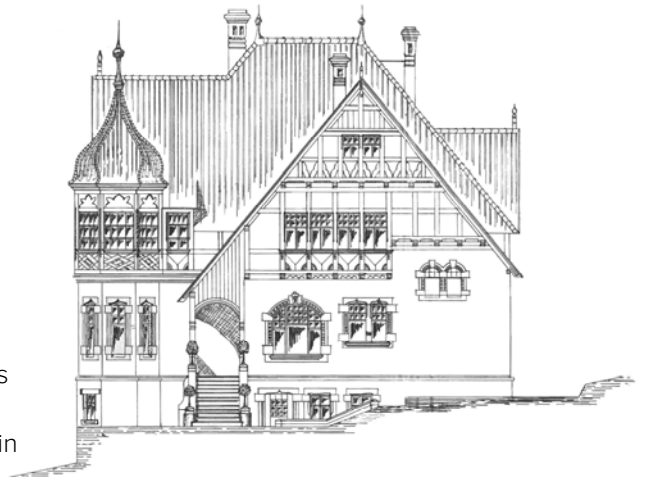


- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich oder fernschriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand die Tagesordnung zu ergänzen und die Mitglieder hierüber unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu informieren.
- (3) Der Vorstand hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einzuberufen. Auf ihr hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Die/der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die/der Vorsitzende und die/der von ihr/ihm bestimmte Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen haben. Jedes Mitglied kann in der Geschäftsstelle des Vereins Einsicht in das Protokoll verlangen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand nach §26 BGB.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich eigenständig und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Darlehen und Personalangelegenheiten.
- (5) Grundlage der Arbeit des Vorstands ist ein von diesem ausgearbeiteter Wirtschaftsplan, der der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/Die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Der/Die Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB im Rahmen seines Geschäftsbereichs den Verein nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Der/Die besondere Vertreter/in wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch vereinsexterne Personen angehören können.

# VILLA BAUCH – Satzung



## § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands vorzeitig abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und ist nur gültig, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt wird, sofern es sich um einen Funktionsträger handelt.

## § 13 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium mit beratender Funktion bilden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 14 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat eine Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Diese ist durch die/den von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin/gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen, die/der über das Ergebnis seiner Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten hat. Für die Amtszeit des Rechnungsprüfenden gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Abschluss der Liquidation vorhandene Vermögen wird entsprechend § 3 Abs. 4 verwendet.
- (4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 und 3 gelten auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund als durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 16 Schriftform

- (1) Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.